

# RS OGH 1988/10/25 11Os130/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1988

## Norm

StGB §141 A4

StGB §144 Abs1

StGB §145 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Zur gewerbsmäßigen Erpressung durch fortgesetzte Angriffe, bei denen in den Einzelfakten die Bagatellgrenze in Frage steht: Die Geringfügigkeit eines Betrages hängt wesentlich von opferbezogenen Faktoren ab. Richtete sich die Tat gegen einen berufsunfähigen Invalidenrentner, der monatlich lediglich eine Pension von viertausendachthundert Schilling bezieht, so kann schon ein Einzelbetrag von zweihundert Schilling bis dreihundert Schilling nicht als gering angesehen werden. Darüber hinaus genügt für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit, daß der durch fortgesetzte Angriffe erpreßte Gesamtbetrag die Bagatellgrenze eindeutig übersteigt (und hier innerhalb des ca vierwöchigen Tatzeitraumes mehr als die Hälfte der monatlichen Invalidenrente des Tatopfers ausmachte).

## Entscheidungstexte

- 11 Os 130/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 11 Os 130/88

Veröff: SSt 59/80 = JBI 1989,261

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0094257

## Dokumentnummer

JJR\_19881025\_OGH0002\_0110OS00130\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>